

Satzung Hannoversches Straßenbahn-Museum e. V.

Fassung vom 09. Juli 2022

Allgemeiner Hinweis

Aus Gründen eines verbesserten Leseflusses wird in dieser Satzung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Selbstverständlich sind immer Frauen und Männer gemeint, auch wenn explizit nur eines der Geschlechter angesprochen wird.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Hannoversches Straßenbahn-Museum e. V.“. Der Sitz des Vereins ist Am Straßenbahnmuseum 2, 31319 Sehnde-Wehmingen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient dem Zweck, ein überregionales Straßenbahn-Museum aufzubauen und zu unterhalten, in dem die historische Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs – insbesondere des Schienennahverkehrs – dargestellt wird. Das Museum zeigt der Öffentlichkeit einen Querschnitt des Nah- und Stadtverkehrs mit Fahrzeugen, technischer Ausrüstung, Literatur sowie einem Fahrbetrieb.

Der Verein „Hannoversches Straßenbahn-Museum e. V.“ (abgekürzt HSM) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Aufbau und die Pflege einer Kunstsammlung verwirklicht, die durch historische Fahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs repräsentiert wird.

§ 3 Arbeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengemeinschaften sowie juristische Personen ohne Rücksicht auf Geschlecht, Herkunft, Beruf, Staatsangehörigkeit und Religion werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Bei Annahme gilt der Tag der Unterschrift als verbindliches Eintrittsdatum. Die Entscheidung über die Aufnahme wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder erfolgt zunächst auf Probe. Die Probezeit beträgt 18 Monate ab Entscheidung über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft auf Probe endet und die Mitgliedschaft geht in eine ordentliche Mitgliedschaft ohne Probe über, wenn die

Mitgliedschaft nicht innerhalb der Probezeit durch das Mitglied oder durch den Vorstand schriftlich gekündigt wird. Während der Probezeit hat das Mitglied auf Probe die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder nach Ablauf der Probezeit. Innerhalb der Probezeit kann das Mitglied auf Probe oder der Vorstand die Mitgliedschaft auf Probe zum jeweils übernächsten Kalendermonat oder zum Ende der Probezeit schriftlich kündigen.

Im Falle der Nichtannahme des Antrags auf Mitgliedschaft erfolgt eine schriftliche Mitteilung.

§ 5 Beiträge

Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitglieder-versammlung. Sie werden in der Beitragsordnung veröffentlicht.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss spätestens bis zum 30. September des Jahres vorliegen.

Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, Verleumdung von Organmitgliedern oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Ist das Mitglied bei Beitragsrückstand erfolglos angemahnt worden, kann der Vorstand die Streichung der Mitgliedschaft beschließen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied ist dazu vorher anzuhören. Ein Beschluss über den Ausschluss muss durch die darauffolgende Mitgliederversammlung von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt werden. Der Ausschlussbeschluss des Vorstands wird in jedem Fall mit Zustellung an das Mitglied vorläufig wirksam.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Jahresmitgliederversammlung findet im 1. Quartal des Jahres statt.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Zu den Beschlüssen darüber bedarf es der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder sind, außer bei Nachwahlen, für zwei Jahre zu wählen.

Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Das Verlangen muss ausreichend begründet sein. Im Übrigen gelten die §§ 36 und 37 BGB.

Die Ladungsfrist zu den Mitgliederversammlungen beträgt mindestens einen Monat. Es ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Auch die rechtzeitige Veröffentlichung im Vereinsmitteilungsblatt gilt als Einladung. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die das 13. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Finanzverwalter, dem Schriftführer und bis zu vier Beisitzern.

Der Vertretungsberechtigte Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Finanzverwalter und dem Schriftführer.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit dem Finanzverwalter oder dem Schriftführer. Sie können für bestimmte Angelegenheiten anderen Vereinsmitgliedern schriftliche Vollmacht erteilen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Vorstand sollen die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder nach Sachgebieten gegliedert werden. Die Arbeitsaufteilung übernimmt der Vorstand in eigener Verantwortung.

Entscheidungen werden im Vorstand durch Stimmenmehrheit getroffen.

§ 10 Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder

Der Verein kann Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben. Über die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung durch Zweidrittel-Mehrheit.

Ehrenvorsitzende sind auf Wunsch jederzeit vom Vorstand über wichtige Angelegenheiten des Vereins zu informieren.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

Es kann ein wissenschaftlicher Beirat gebildet werden, der vom Vorstand benannt wird. Die Mitgliederversammlung ist über die Zusammensetzung des Beirates zu informieren. Der wissenschaftliche Beirat kann Vorschläge erarbeiten, die den Vereinszielen dienen. Er hat den Charakter eines Ausschusses und darf nicht ohne Zustimmung des Vorstands nach außen wirken. Der Beirat soll sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Vorstands bedarf.

§ 12 Protokolle

Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die von einem Protokollführer, der für die jeweilige Mitgliederversammlung gewählt wird, aufgenommen werden. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind vom jeweils gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der zu dieser Versammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Museum München, das es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation des Vereins.

§ 14 Eintrag Vereinsregister Amtsgericht

Der Verein „Hannoversches Straßenbahn-Museum e. V.“ ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.